

- Der
2. Die festgesetzte Bau- und Baufluchtlinie - das Niveau - ist unbedingt einzuhalten.
 3. Das aufgehende Mauerwerk und die Fußböden der nicht unterkellerten Räume sind gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit dauerhaft zu isolieren.
 4. Die Fundierung des Mauerwerks hat bis frostfreie Tiefe und tragfähigen Grund zu erfolgen.
 5. Die Außenwände der Aufenthaltsräume müssen in wärmetechnischer Hinsicht den Anforderungen einer 38 cm starken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer entsprechen.
 6. Alle unmittelbar unter dem Dachboden gelegenen Decken haben eine Sturzschalung, Beschüttung und einen feuersicheren Belag (Estrich) zu enthalten.
 7. In den Bodenraum führende Türen sind bodenseitig mit Blech auf Asbestunterlagen zu beschlagen.
 8. Die Elektroinstallation ist nach den derzeit geltenden Sicherheitsvorschriften (im Keller, Badzimmer, Waschküche etc. Feuchtrauminstallation) einzurichten und instandzuhalten.
 9. Die Senkgrube ist nach den Richtlinien der ÖNORM B 2501 herzustellen. Die Senkgrube darf keinen Überlauf besitzen. Regenwasser dürfen nicht in die Senkgrube eingeleitet werden.
 10. Die Regenwässer sind auf eigenen Grund abzuleiten.
 11. Sämtliche Arbeiten sind nur von befugten Gewerbetreibenden auszuführen.
 12. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist unter Vorlage eines Rauchfangkehrerbefundes um die Benützungsbewilligung bei der Gemeinde Würmla anzufordern.
 13. Im übrigen wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des beigeschlossenen Bau-merkblattes, des Merkblattes der LFSVA M 9 des Garagenmerkblattes 1959 verwiesen.
 14. Bei Errichtung einer Zentralheizung mit flüssigen Brennstoffen ist unter Vorlage eines Projektes beim Gemeindeamt gesondert anzufordern.
 15. Die Dacheindeckung hat mit dunklem Material zu erfolgen.
 16. Die Fassadenflächen sind in hellen Pastelltönen auszuführen.
 17. Bei Herstellung einer Einfriedung ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
 18. Durch die Arbeiten darf den Anrainern kein Schaden entstehen.
 19. Die provisorisch aufgestellten Bauhütten müssen nach Erteilung der Benützungsbewilligung abgebrochen werden.
 20. Vor Erteilung der Benützungsbewilligung darf das Objekt nicht in Benützung noch in Verwendung genommen werden.
 21. Sämtliche Abwässer und Fäkalien sind in die Senkgrube einzuleiten.
 22. Über die Dichtheit der Senkgrube ist von der ausführenden Firma ein Attest vorzulegen.
 23. Die Wasserversorgung der Wohneinheit erfolgt aus den bestehenden Brunnen.
 24. Zur Endbeschau ist von einem konzessionierten Elektromeister ein Attest über die Ausführung der gesamten Elektroinstallation beizubringen.
 25. Sichtbare Holzkonstruktions- und Verschalungsteile sind dunkel zu imprägnieren.
 26. Vor Erteilung der Baubewilligung ist die Zustimmung der Anrainerin Pawlik einzuholen.
 27. Durch die Bauarbeiten darf der fließende Verkehr auf der Bundesstraße 1 nicht behindert werden.
 28. Das Lagern von Baumaterial und das Aufstellen von Baumaschinen auf öffentlichen Gut ist nicht gestattet.
 29. Der Fäkalistrang ist über Dach zu entlüften.
 30. Es ist weiter in Abänderung des Planes beabsichtigt, südseitig eine Terasse in der Größe von 5 x 4 Meter anzubauen.

Der Sanitätssachverständige gibt folgende Erklärung ab:

Die Abwasserbeseitigung aus Küche, Bad und WC hat in eine neu zuschaffende Senkgrube zu erfolgen, die den geltenden Vorschriften zu entsprechen hat. Die Wasserversorgung erfolgt aus den bestehenden Hausbrunnen, dieser ist mit einer Lüftungshaube zu versehen und Restöffnungen sind flüssigkeitsdicht zu verschließen. Eine chemisch bakteriologische Untersuchung des Wassers, ob Trinkwasserqualität vorliegt, wird dringend angeraten. Bei plan- und vorschreibungsgemäßer Ausführung bestehen keine sanitären Einwände.